



MaKSiMen KSeniEn RefleKSionen

Heute: Mehr als nur Schall und Rauch – über Eigennamen

Als der Verfasser dieser Zeilen noch in elterlicher Sorge erzogen wurde, musste er lernen, dass man mit Namen nicht spaßen sollte. Zwar gibt es spaßige Namen, aber über die gehen wir im täglichen Leben diskret hinweg und freuen uns an ihnen nur, wenn es sich um erfundene Roman- oder Bühnengestalten handelt (etwa um *Thomas Manns* „Anton Klöterjahn“ im „Tristan“, seine „Meta Nackede“ im „Doktor Faustus“ oder, wenn man’s moderner möchte, *Kempowskis* „Ellen Butt-Prömse“ im Roman „Letzte Grüße“). Wir machen dann mit den Schriftstellern augenzwinkernd gemeinsame Sache, und niemand wird sich verletzt fühlen. Mit den Namen lebender oder verstorbener Personen aus der wirklichen Welt ist dagegen Vorsicht geboten. Das fängt mit der Rechtschreibung an, weshalb wir uns auch im Studium daran gewöhnen sollten, wie sich *Erman*, *von Tuhr* oder *Schmitt Glaeser* schreiben. Hier nicht zu straucheln, kann durchaus als Indiz für ein erfolgreiches Studium der Rechte mitzählen. Dass all dies auch für Vornamen gilt, fiel dem KSenien-Verfasser jüngst beim Blick in das letzte Heft unserer JuS schlagartig ein. Unter der Überschrift „Savigny in Love“ wurde da „*Karl Friedrich von Savigny*“ eine Romanze mit *Karoline von Günderrode*, einer exzentrischen Dichterin, untergeschoben. Nicht weil dies unehrenhaft gewesen wäre, wohl aber weil diese Mitteilung gegen Chronistenpflichten verstieß, sei hier nachgetragen, dass natürlich *Friedrich Carl von Savigny*, der Jahrhundertprivatrechtler, gemeint war. Dessen gleichfalls prominenter Sohn *Karl Friedrich* wurde, wie man im Internet lernt, erst nach dem traurigen Ende der Dichterin geboren, konnte ihr also den Kopf nicht verwirren. Da der Unterzeichner nicht bis zu den ersten Abmahnungen oder gar Abbestellungen aus der JuS-Leserschaft warten will, sei dieser Sachverhalt hiermit spontan und submissiv eingestanden. Auf schlechte Kinderstube – hier schließt sich der Kreis! – sollte das Missgeschick bitte nicht zurückgeführt werden.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Karsten Schmidt,
Bucerius Law School Hamburg

BRF

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. (BRF): **Absolventenbefragung – Revolution oder Reform? Notwendige Änderungen des Jurastudiums aus Absolventensicht**

Regelmäßig werden von vielen Seiten Reformvorschläge für den Aufbau des Jurastudiums gemacht. Einer Gruppe sollte

dabei besondere Beachtung geschenkt werden: Die Studenten, die selbst am stärksten von der Struktur des Studiums betroffen sind und eine besondere Nähe zu den Prüfungen aufweisen, haben Einiges anzumerken.

Aus diesem Grund befragt der Arbeitskreis Absolventenbefragung des BRF seit 2014 regelmäßig die Examenkandidaten der Ersten Juristischen Prüfung nach ihrer Meinung. Von Februar bis November 2018 äußerten sich im Rahmen der dritten bundesweiten Absolventenbefragung 1.461 Teilnehmer, die mindestens die schriftlichen Klausuren der Ersten Juristischen Prüfung absolviert hatten, zu verschiedensten Aspekten des Jurastudiums und des Examens. In einem ausführlichen Abschlussbericht¹ wurde die Befragung vom BRF ausgewertet. Eine Auswahl der zentralen Schlussfolgerungen des Abschlussberichts soll im Folgenden erläutert werden.

I. Schwerpunktbereich

Immer wieder im Zentrum intensiver Diskussionen steht der universitäre Teil der Ersten Prüfung.² Die häufig geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Noten des Schwerpunktbereichs teilen viele Befragten: 69,5% sehen ein Problem in der mangelnden Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Universitäten, 76,1% in der fehlenden Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Schwerpunktbereichen innerhalb einer Universität. Ein positiver Einfluss auf die berufliche Karriere und ein Nutzen als Spezialisierung werden häufig bezweifelt. Gleichwohl wurde die Sinnhaftigkeit des Schwerpunkts auf einer Skala von 1–10 mit durchschnittlich 6,7 eher positiv bewertet. Dabei wurde insbesondere betont, dass der universitäre Teil die einzige Möglichkeit im Studium bilde, sich mit Themen zu beschäftigen, für die ein besonderes Interesse besteht und die im Verlaufsplan nicht oder nicht entsprechend vertieft vorgesehen sind. Der Schwerpunkt erhöhe somit die Motivation für das gesamte Studium und senke den psychischen Druck³ für den staatlichen Teil. Außerdem könne das Studium nur im Schwerpunktbereich tatsächlich dem wissenschaftlichen Anspruch gerecht werden.

Trotz der zum Teil negativen Anmerkungen sprechen sich 75,9% der Befragten eindeutig gegen eine Abschaffung des Schwerpunkstudiums aus. Nur 23,7% hielten einen kleineren Anteil der Schwerpunktnote an der Examensnote für angemessen. Der Großteil befürwortet hingegen die Quote von 30%, 16,8% der Befragten wünschen sich sogar eine höhere Gewichtung.

Insgesamt sehen die Absolventen das Schwerpunkstudium als sinnvoll und erhaltenswert an, kritisieren aber die mangelnde Vergleichbarkeit. Daraus geht der dringende Appell

¹ BRF/Brinkmann/Borchers/Drosten ua, Abschlussbericht Absolventenbefragung 2018, <https://bundesfachschaft.de/abschlussbericht-der-absolventenbefragung-2018> (zuletzt aufgerufen am 6.9.2019).

² Vgl. hierzu Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen, November 2017, Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung.

³ 82% der Befragten bewerten den psychischen Druck in der Vorbereitung auf den staatlichen Teil auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 10 (extrem hoch) mit 9 oder 10 Punkten: Abschlussbericht (o. Fn. 1), 27, Abb. 33.

hervor, andere Möglichkeiten zu finden, den Wunsch der Studenten nach einem wissenschaftlichen und interessenorientierten Studium mit dem Bedürfnis nach einer vergleichbaren Benotung zu vereinbaren.

II. Integrierter Abschluss

Das Jurastudium führt als einer von wenigen Studiengängen weiterhin zum Staatsexamen, andere Abschlüsse bestehen oft nicht. Nur wer nach fünf Jahren Studium die Erste Juristische Prüfung besteht, kann einen Abschluss vorweisen, der über das Abitur hinausgeht. Mit Blick auf diese Drucksituation werden immer wieder Stimmen laut, die einen integrierten Abschluss als eine Art „Sicherheitsnetz“ fordern.⁴ Dies bedeutet, dass den Studenten bei Ablegen bestimmter Prüfungsleistungen, in der Regel beim Abschluss des Grund-, Haupt- und Schwerpunktstudiums, ein Bachelor verliehen wird. Während einige Universitäten bereits ein entsprechendes System eingeführt haben, führten die Bemühungen, meist studentischer Vertreter, an den meisten Fakultäten bisher nicht zu einem Wandel. Der Wunsch unter den Studenten und Absolventen besteht gleichwohl fort; 82,1% der Umfrageteilnehmer sprechen sich für die Vergabe eines integrierten Abschlusses aus. Für dieses Stimmungsbild ergeben sich zwei hauptsächliche Gründe: 65,5% gehen davon aus, dass ein solcher Abschluss den Prüfungsdruck im Examen reduzieren würde. Insbesondere die Abhängigkeit des Großteils der Examensnote von wenigen Prüfungen in kurzer Zeit am Ende eines langen Studiums wurde bemängelt. Zudem glauben 76,9%, dass die späteren Berufschancen der Studenten, die das Studium ohne Staatsexamen beenden, durch einen verliehenen Bachelor steigen würden. Zwar müsse der Arbeitsmarkt auf diese Art des Abschlusses eingestellt sein und der Abschluss von möglichen Arbeitgebern akzeptiert werden, Möglichkeiten hierzu werden jedoch bereits etwa in Form eines anschließenden Masterstudiums oder einer Tätigkeit im Ausland gesehen.

Aus der Befragung lässt sich somit entnehmen, dass die Absolventen die Verleihung eines integrierten Abschlusses insgesamt befürworten.

III. Examensvorbereitung

Mit der ersten juristischen Prüfung geht ein essenzieller Teil des Jurastudiums einher: die Examensvorbereitung. Neben Tipps für diese Phase⁵ wurden die Umfrageteilnehmer insbesondere nach ihrer Art der Examensvorbereitung gefragt und um eine entsprechende Bewertung gebeten.

Lediglich 11,2% bereiteten sich vollkommen selbstständig vor, alle anderen besuchten universitäre (35,1%) oder kommerzielle (71,8%) Repetitorien. Gegen das universitäre Repetitorium wurde überwiegend aufgeführt, dass es an einer überzeugenden Organisation mangle und dass das kommerzielle Repetitorium besser auf die Bedürfnisse der Befragten zugeschnitten sei. Gleichwohl wurden verschiedenste Aspekte des Repetitoriums – wie die Didaktik und

Motivation der Dozenten oder die Kursgröße – bei beiden Arten sehr ähnlich bewertet. Dies zeigt, dass die Universitäten in diesen Belangen immer mehr mit den kommerziellen Repetitorien mithalten können.

Zwei Probleme der Examensvorbereitung stechen hervor: Zum einen wird die Diskrepanz zu den Anforderungen im Grund- und Hauptstudium als zu groß empfunden, so dass sich die meisten Befragten durch ihr vorheriges Studium nicht gut auf das Examen vorbereitet fühlten. Zum anderen fehlten Informationen über das Examen seitens der Universitäten, obwohl 42,5% der Befragten Informationen bezüglich der Anforderungen im Examen schon zu Beginn des Studiums begrüßen würden.⁶ Insgesamt fordert ein Großteil, dass das Studium von Anfang an näher am Examen ausgerichtet wird und bereits Leistungen während des Studiums Eingang in die Abschlussnote finden. Der Studienaufbau wird insgesamt überwiegend als reformbedürftig angesehen.⁷

IV. Examensklausuren und mündliche Prüfung

Hinsichtlich der Examensklausuren und der mündlichen Prüfung wurden die Absolventen zum Umfang des Prüfungsstoffs, den Anforderungen, der Benotung und der Korrektur gefragt. 62,7% halten den Umfang und die Anzahl der examensrelevanten Rechtsgebiete für zu hoch. In einem freien Textfeld wurde seitens der Teilnehmer vorgeschlagen, im Zivilrecht nahezu alle Nebengebiete, im Öffentlichen Recht unter anderem das Staatshaftungsrecht und im Strafrecht die StPO und mehrere Delikte des besonderen Teils herauszustreichen. Einer kompletten Streichung des Prüfungsstoffs könnten zB eine Verbesserung der Formulierung „Grundzüge“ und somit einhergehend die tatsächliche Festlegung der zu vermittelnden Kenntnisse oder eine bessere Vermittlung dieser Gebiete bereits im Grundstudium entgegenwirken. Wünschenswert sei dagegen eine Aufnahme etwa des internationalen Rechts in den Prüfungsstoff. Hier vermissen die Absolventen die Beachtung in Studium und Lehre trotz einer immer internationaler werdenden Gesellschaft und Wirtschaft.

Insbesondere für die mündliche Prüfung wird seitens der Teilnehmer vorgeschlagen, die Prüfer in Unkenntnis der Vornoten und eines etwaigen Verbesserungsversuchs zu belassen, um subjektive Bewertungsfaktoren auszuschalten. Die Befragten erachten es hinsichtlich der Zweitkorrektur von Examensklausuren als sinnvoll, dass der Zweitkorrektor die Note der Erstkorrektur nicht kennt, um eine gewisse Subjektivität zu vermeiden. Ohnehin schätzen 82,2% die Bewertung juristischer Klausuren als subjektiv ein. Es gebe demnach Unterschiede zwischen den Korrektoren. Kritisiert wird insbesondere eine fehlende Transparenz der Notenvergabe durch knappe oder oberflächliche Voten. Die Notenskala halten die Teilnehmer überwiegend für geeignet, sie müsse jedoch in ihrer gesamten Breite ausgenutzt werden.

⁴ Vgl. Tagungsbericht der Ansprechpartnertagung in Heidelberg, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2016/07/Tagungsbericht-APT-Heidelberg.pdf> (zuletzt aufgerufen am 6.9.2019).

⁵ Abschlussbericht (o. Fn. 1), 45 ff.

⁶ Zu diesen Bewertungen: Abschlussbericht (o. Fn. 1), 41 ff.

⁷ Zum Verbesserungspotenzial: Abschlussbericht (o. Fn. 1), 43, Abb. 64.

V. Grundlagen und Schlüsselqualifikationen

Neben den Pflichtfächern soll das Jurastudium den Studenten verschiedene andere Kompetenzen vermitteln, die sich nicht durch klassische Klausuren testen lassen. Bei der Relevanz von Grundlagenfächern zeigen sich jedoch sehr kontroverse Meinungen unter den Absolventen. Schlüsselqualifikationen wie auch wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse werden hingegen als wichtig angesehen.⁸ Gerade im Rahmen der in § 5a III DRiG genannten Fähigkeiten wie Gesprächsführung, Kommunikationsfähigkeit, Rhetorik oder Streitschlichtung, bleibt das Studium nach Ansicht der Befragten hinter der gesetzlichen Konzeption zurück. Gleichwohl würden durch das Jurastudium allgemeine Kompetenzen erlernt und verbessert, besonders das strukturelle Denken und die Selbstdisziplin und -organisation.⁹ Ein indifferentes Bild ergibt sich hinsichtlich der Schlüsselqualifikationen. So hat die Mehrheit der Befragten keine solchen Angebote wahrgenommen, obwohl gleichzeitig nur 26,8% ein zu geringes Angebot an den Universitäten beklagen. Bei fachübergreifenden Kompetenzen hält ein großer Teil den Erwerb wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse für relevant, es wird jedoch häufig ein unzureichendes Angebot an den Universitäten beklagt.¹⁰

VI. Digitalisierung

Der Arbeitsmarkt wird stark durch die Digitalisierung bestimmt, weshalb die Befragten einschätzen sollten, inwieweit auch an den Universitäten bereits eine „digitale Lehre“ stattfindet. Dabei sollte erhoben werden, welche eLearning-Angebote existieren, ob diese tatsächlich genutzt werden und ob ein Zugriff auf juristische Datenbanken besteht. Ein Upload von Lernmaterialien ist bei 84,7% der Befragten etabliert. Deutlich weniger angeboten und genutzt werden Aufzeichnungen und Übertragungen von Veranstaltungen. Dabei ist auffallend, dass Viele, die die Möglichkeit gehabt hätten, diese trotz ihres Vorhandenseins nicht nutzen. Das könnte unter anderem daran liegen, dass dieses Medium noch etabliert werden muss und vor allem in unteren Semestern genutzt wird. Die Vorlesungsaufzeichnungen werden meist als Ergänzung gesehen und sollen einen Vorlesungsbesuch somit nicht ersetzen. Außerhalb der Universität werden vor allem Lernvideos und digitale Karteikarten als sinnvolle Ergänzung angesehen und könnten somit auch eine Möglichkeit der Erweiterung des eLearning-Angebots für den universitären Lehrbetrieb bedeuten.

Die Verantwortlichen sollten sich angesichts des bisher geringen Angebots dazu aufgefordert sehen, verschiedene digitale Medien zu testen und durch Evaluation die Akzeptanz bei den Beteiligten zu erfahren.

Positiv hervorzuheben ist, dass nur 1,2% der Teilnehmer keinen Zugriff auf juristische Datenbanken haben. Für 67,3% besteht dieser jedoch nur auf dem Universitätsgelände, womit die Nutzbarkeit massiv eingeschränkt ist. Diesen Zugriff auch von außerhalb der Universität zu ermögli-

chen, wäre für die Universitäten ebenfalls sinnvoll. Dadurch würden die universitäre Infrastruktur, die Bibliotheken oder die IT-Systeme entlastet.

VII. Fazit

Die Antworten und Anmerkungen der Befragten bestätigen, dass es an einigen Stellen des Jurastudiums einen erheblichen Reformbedarf gibt. Dieses Reformbedürfnis wird auch in der Bewertung der Zufriedenheit mit dem Aufbau und Verlauf des Studiums insgesamt deutlich: Auf einer Skala von 1 (sehr unzufrieden) bis 10 (äußerst zufrieden) wurde durchschnittlich lediglich eine 5,2 vergeben. Die Befragungsteilnehmer kritisieren jedoch nicht nur viele Aspekte, sondern machen auch selbst zahlreiche konkrete Verbesserungsvorschläge. Es bleibt zu wünschen, dass die Justizprüfungsämter und Fakultäten diesen Rückmeldungen Gehör schenken und gemeinsam mit den heutigen und künftigen Studenten an einer Verbesserung des Jurastudiums arbeiten.

► Weitere Informationen und der vollständige Abschlussbericht finden sich auf www.bundesfachschaft.de. Fragen und Anregungen zu den genannten oder anderen Themen können jederzeit an info@bundesfachschaft.de gerichtet werden.

ELSA

ELSA-Deutschland e. V.: 26. Edition des ELSA Deutschland Moot Courts (EDMC)

Die Lücke zwischen Theorie und Praxis schließen – das schreibt sich ELSA-Deutschland seit jeher auf die Fahne. Das erlernte Wissen in der Praxis umzusetzen stellt nicht nur eine Abwechslung zum manchmal trockenen Studienalltag dar, sondern bereitet vor allem auf das spätere Berufsleben vor. Mithilfe des jährlich stattfindenden ELSA Deutschland Moot Courts (EDMC) bietet ELSA angehenden Juristen deutschlandweit die Möglichkeit, den Blick über den Rand der Lehrbücher zu wagen und sich selbst in einer fiktiven Verhandlung zu beweisen. Der EDMC ist über die Jahre zum größten deutschsprachigen zivilrechtlichen Moot Court gewachsen und konnte in diesem Jahr bereits zum 26. Mal ausgerichtet werden. Unterstützt wird der Wettbewerb ganz maßgeblich vom BGH und dessen Präsidentin *Bettina Limperg*, die als Schirmherrin des EDMC fungiert. Dank dieser Kooperation hatten die Teams das große Vergnügen, am 19.7.2019 bereits zum wiederholten Male den Bundesentscheid in den Räumlichkeiten des BGH in Karlsruhe bestreiten zu können.

Im Zentrum der diesjährigen Verhandlung stand ein klassischer Deliktsrechtsfall mit einem besonderen Augenmerk auf der elterlichen Aufsichtspflicht sowie auf Schadensersatzforderungen in Folge eines Unfalls im Straßenverkehr. Die antretenden Teams aus Marburg und aus Göttingen hatten sich zuvor in mehreren Vorrunden, lokal und regional, zu anders gelagerten Zivilrechtsfällen gegen Teams aus ganz Deutschland durchgesetzt.

⁸ Vgl. Abschlussbericht (o. Fn. 1), 54 ff.

⁹ Näher dazu Abschlussbericht (o. Fn. 1), 56, Abb. 79.

¹⁰ Abschlussbericht (o. Fn. 1), 56, Abb. 78; 60, Abb. 85.